



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 26/2016

August 2016

Registernummer: 25412265365-88

zur öffentlichen Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender und Berichterstatter

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berichterstatterin

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jäger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Göcke, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 1. März 2016 eine öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister veröffentlicht. Damit möchte sie die Meinung der Interessenvertreter zur Zweckmäßigkeit und möglichen Weiterentwicklung des aktuellen Transparenzregisters für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, einholen. Angestrebt wird ein verbindliches Register, das den Rat der EU, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission umfassen soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt mit nachstehenden Antworten an der Konsultation teil.

Allgemeine Fragen

1. Transparenz und die EU

1.1 Die EU-Organe unterhalten Kontakte mit einem breiten Spektrum von Gruppen und Organisationen, die spezifische Interessen vertreten. Dies ist legitim und notwendig, um den Entscheidungsprozess so zu gestalten, dass die EU-Politik die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderer Akteure widerspiegelt. Der Entscheidungsprozess muss transparent sein, um eine angemessene Kontrolle zu ermöglichen und die Rechenschaftspflicht der Organe der Union sicherzustellen.

a) Stimmen Sie zu, dass sich ethisch untadelige und transparente Lobbyarbeit positiv auf die Politikentwicklung auswirkt?

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

b) Einer verbreiteten Meinung zufolge geht es bei einer angemessenen Regulierung der Lobbyarbeit nicht nur um Transparenz, also darum, die Vorgehensweisen von Interessenvertretern und Entscheidungsträgern sichtbar zu machen. Welche der nachstehenden Aspekte sind Ihrer Ansicht nach außerdem wichtig für gesunde Beziehungen zwischen Politik und Interessenvertretern?

Mehrfachnennungen möglich

- Integrität
- Gleichberechtigter Zugang
- Sonstiges (bitte im Feld „Bemerkungen“ näher erläutern)
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Die Transparenz der Gesetzgebung darf nicht zur Beeinträchtigung von Bürgerrechten führen. Nach Art. 47 Abs. 2 S. 2 der Grundrechtecharta hat jede Person das Recht darauf, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen. Mit diesem Recht geht in Deutschland der Anspruch auf die Verschwiegenheit des von ihm beauftragten Rechtsanwalts einher. Zwischen gesetzgeberischer Transparenz und dem Bürgerrecht auf Verschwiegenheit des Rechtsanwalts muss deshalb ein Gleichgewicht gefunden werden. Es muss sichergestellt sein, dass zwischen anwaltlicher Beratung und Lobbytätigkeit klar differenziert wird.

c) Wie transparent sind Ihrer Meinung nach die europäischen Institutionen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörden?

- Sehr transparent
- Verhältnismäßig transparent
- Überhaupt nicht transparent
- Keine Meinung

1.2 Das Transparenzregister liefert Politikern und Beamten Informationen über Personen, die zur Beeinflussung des Entscheidungsprozesses und der Politikgestaltung und -umsetzung an sie herantreten. Das Register erfüllt auch eine Kontrollfunktion: Es gibt Bürgerinnen und Bürgern und anderen Interessengruppen die Möglichkeit, die Lobbyarbeit und deren potenziellen Einfluss zu verfolgen.

Ist das Transparenzregister Ihrer Meinung nach ein nützliches Instrument zur Regulierung der Lobbyarbeit?

- Sehr nützlich
- Eher nützlich
- Nicht nützlich
- Keine Meinung

2. Geltungsbereich des Registers

2.1 In den Geltungsbereich des Registers fallen Lobbytätigkeiten, Interessenvertretung sowie Beratung und Vertretung. Es erstreckt sich auf jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung und Umsetzung der Politik sowie die Entscheidungsfindung im Europäischen Parlament und in der Europäischen Kommission, unabhängig davon, wo und durch welche Kommunikationskanäle oder -methoden sie erfolgt.

Diese Definition ist angemessen.

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Die BRAK begrüßt, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung (IV) in Art. 10 eine Ausnahme für die rechtsberatende Tätigkeit von Rechtsanwälten enthält. Diese Ausnahmeregelung ist indessen nicht ausreichend klar formuliert. In der Praxis ist es zur Versagung des Zugangs zu den EU-Institutionen gekommen, da diese Regelung von ihren Beamten sehr eng ausgelegt wird. Die praktischen Probleme wurden durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 11.11.2014 zu ihren Arbeitsmethoden 2014-2019 weiter verstärkt, da die Kommissionsmitglieder angewiesen wurden, niemanden zu treffen, der nicht im Transparenzregister eingetragen ist, wobei nicht zwischen Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Registers fallen und solchen, die davon nicht umfasst sind, unterschieden wurde. Im Interesse des Rechtsstaats und des Zugangs zum Recht muss klar zwischen Lobbyarbeit und der Rechtsberatung unterschieden werden.

So liegt anwaltliche Tätigkeit vor, wenn der Anwalt für seinen Mandanten in einer konkreten Rechtsangelegenheit eine Vorschrift anwendet, auslegt oder nachsucht. Ob es sich hierbei um geltendes Recht oder zu schaffendes Recht handelt, macht keinen Unterschied. Liegt ein Fall der anwaltlichen Tätigkeit vor, unterliegt der Anwalt dem strengen und vorrangigen Verschwiegenheitsgebot. In Deutschland bedeutet das, er kann nur mit Einverständnis seines Mandanten dessen Identität offenbaren. Nur der Mandant kann den Anwalt von der Verschwiegenheit entbinden.

Auch die Vertretung rechtlicher Interessen des Mandanten gegenüber den EU-Institutionen im Rahmen der Anwendung bestehenden Unionsrechts ist originär anwaltliche Tätigkeit und nicht als Lobbyarbeit zu definieren. In diesem Fall kommen die geltenden Verfahrensvorschriften der EU-Institutionen sowie das Berufsrecht des Anwalts zur Anwendung. Originär anwaltliche Tätigkeit in Verfolgung mandatierter Einzelinteressen fällt insofern nicht unter den Begriff der Lobbyarbeit. Jede andere Tätigkeit des Anwalts gegenüber den EU-Institutionen, die nicht die Vertretung rechtlicher Interessen sowie die Anwendung oder Auslegung des Rechts zur Prüfung einer konkreten Rechtsangelegenheit betrifft, ist als Lobbyarbeit zu definieren. Hier unterliegt der Anwalt den gleichen Regeln wie alle anderen Lobbyisten.

In diesem Sinne regt die BRAK an, ausdrücklich in Art. 10 IV klarzustellen, dass bei Fragen zur Auslegung bestehenden Rechts eine Offenlegung des Auftraggebers nicht erforderlich ist. Ferner sollte in Abs. 3 ergänzt werden, dass der Anwendungsbereich des Registers nur dann eröffnet ist, wenn eine Einflussnahme auf EU-Organe, ihre Mitglieder und Angestellten „im Hinblick auf die Änderung bestehenden Rechts oder auf geplante Gesetzgebungsvorhaben“ beabsichtigt ist. Die Beratung eines Mandanten zu den Folgen der Änderung bestehender Rechtsakte sollte – wie derzeit in Art. 10 IV - von dem Anwendungsbereich des Registers ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.2 Das Register gilt nicht für bestimmte Einrichtungen, z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von Drittstaaten, internationale zwischenstaatliche Organisationen und deren diplomatische Vertretungen. Regionale Behörden und ihre Vertretungen können sich registrieren, wenn sie dies wünschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Hingegen sind Kommunalbehörden und Stadtverwaltungen sowie Vereinigungen und Netze, die zu ihrer Vertretung gegründet werden, gehalten, sich ins Register einzutragen.

Der Geltungsbereich des Registers sollte

- eingeschränkt werden (bitte erläutern Sie im Feld „Bemerkungen“, welche Einrichtungen ausgenommen werden sollten)
- erweitert werden (bitte erläutern Sie im Feld „Bemerkungen“, um welche Einrichtungen das Register erweitert werden sollte)
- unverändert bleiben
- Keine Meinung

3. Portal des Transparenzregisters

Wie bewerten Sie das Portal des Transparenzregisters?

	Gut	Durchschnittlich	Schlecht	Keine Meinung
Aufbau und Struktur				<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit von Informationen/Unterlagen				<input checked="" type="checkbox"/>
Suchfunktion				<input checked="" type="checkbox"/>
Zugänglichkeit (Hilfsfunktionen für sehbehinderte Personen, Lesbarkeit)				<input checked="" type="checkbox"/>
Zugang über mobile Geräte				<input checked="" type="checkbox"/>

Spezifische Fragen

1. Struktur des Registers

Bei der Eintragung ins Register stehen verschiedene Kategorien zur Auswahl, z. B. Beratungsfirmen, nichtstaatliche Organisationen, Gewerbeverbände (Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung). Hatten Sie Schwierigkeiten, sich in diese Kategorien einzuordnen?

- Ja
 Nein
 Keine Meinung

2. Offenlegung von Daten und Qualität

2.1 Bei der Eintragung ins Register sind bestimmte Informationen anzugeben (Kontaktdaten, Ziele und Aufgaben der Einrichtung, verfolgte Dossiers, Interessenbereiche, Mitgliedschaft, Finanzdaten usw.), mit denen das Profil, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die von der Rechtsperson vertretenen Interessen ermittelt werden (Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung).

Der Umfang der erhobenen Informationen ist angemessen.

- Stimme voll zu
 Es werden zu viele Informationen abgefragt.
 Es werden zu wenig Informationen abgefragt.
 Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Die Eintragung in das Register und damit die "Offenlegung von Daten und Qualität" ist nach dem Verständnis der BRAK im Falle der Rechtsberatung nicht relevant. Die abgefragten Informationen sind jedoch auch im Fall von Lobbytätigkeiten zu weitreichend. Auch finanzielle Daten fallen unter die Verschwiegenheitspflicht. Ein deutscher Rechtsanwalt kann nicht angeben, welche Vergütung er von einem Mandanten erhält. Es ist auch nicht ersichtlich, wie diese Daten die Transparenz des

Gesetzgebungsverfahren und das Vertrauen der Bürger fördern können. Besonders bedenklich ist die neue Vorschrift zur Angabe der Kosten, da hierdurch weitergehende Schlüsse über Kostenstrukturen und Gewinne gezogen werden können. Erforderlich erscheinen lediglich die Informationen, die zur Identifizierung des Interessenvertreters und der Personen, die er vertritt, erforderlich sind.

2.2 Die Bereitstellung der Informationen ist einfach

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

2.3 Könnten die Offenlegungspflichten Ihrer Ansicht nach vereinfacht werden?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

2.4 Wie bewerten Sie die Qualität der im Register erfassten Daten?

- Gut
- Durchschnittlich
- Schlecht
- Keine Meinung

3. Verhaltenskodex, Meldemechanismen und Beschwerdeverfahren

3.1 Der Verhaltenskodex enthält die Regeln für alle registrierten Organisationen und Einzelpersonen und legt die grundlegenden Verhaltensnormen in allen Beziehungen zu den EU-Organen fest (Anhang III der Interinstitutionellen Vereinbarung). Der Verhaltenskodex stützt sich auf solide Regeln und Normen.

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Die deutschen Rechtsanwälte unterliegen ihrem eigenen strengen Berufsrecht und ihrer eigenen Berufsergerichtsbarkeit. Dazu gehört auch, dass nur der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheit entbinden kann. Bei der Verschwiegenheit handelt es sich um ein von der deutschen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Grundrecht des Bürgers. Dieses sollte auch Niederschlag im Verhaltenskodex des Transparenzregisters der europäischen Institutionen finden. Erreicht werden könnte dieses dadurch, dass zwischen Informationen unterschieden wird, die öffentlich zugänglich sind und Informationen, die zwischen den Interessenvertretern und den Gesprächspartnern in den EU-Institutionen ausgetauscht werden. Zu beachten ist auch, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte dem Verhaltenskodex vorgeht, da ein

Verstoß hiergegen disziplinarrechtliche Maßnahmen und strafrechtliche Sanktionen mit sich bringen. Für den Verhaltenskodex gibt es ferner keine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage.

3.2 Jede Person kann eine Meldung machen oder eine Beschwerde aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex einreichen. Meldungen betreffen sachliche Fehler, während sich Beschwerden auf schwerere Verstöße gegen Verhaltensregeln beziehen (Anhang IV der Interinstitutionellen Vereinbarung).

a) Die derzeitigen Meldemechanismen und Beschwerdeverfahren sind angemessen.

- Stimme voll zu
- Stimme teilweise zu
- Stimme nicht zu
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Das derzeitige Beschwerdeverfahren ist nach Auffassung der BRAK nicht angemessen, da es keine unabhängige Entscheidungsinstanz gibt. Das Sekretariat des Transparenzregisters ist zurzeit „Ankläger“ bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex des Transparenzregisters und gleichzeitig Richter. Ferner steht die Europäische Kommission den Anwälten teilweise als Gegner in wettbewerbsrechtlichen Fällen gegenüber und entscheidet gleichzeitig über deren Eintragung ins Transparenzregister. Nach Art. 47 Abs. 2 S. 1 der Grundrechtecharta hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die gleichen Prinzipien müssen auch auf das Melde- und Beschwerdeverfahren Anwendung finden, da sie Sanktionen vorsehen, die weitreichende Konsequenzen haben können. Es sollte dementsprechend eine unabhängige Instanz eingerichtet werden, die für die Melde- und Beschwerdeverfahren einschließlich der Auslegung von Art. 10 IV zuständig ist.

b) Sollten Ihrer Ansicht nach die Namen von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Melde- und Beschwerdeverfahren vorübergehend ausgeschlossen sind, öffentlich gemacht werden?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

Bemerkungen oder Vorschläge (fakultativ)

Die BRAK ist der Auffassung, dass die Namen von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Melde- und Beschwerdeverfahren vorübergehend ausgeschlossen sind, nicht öffentlich gemacht werden sollten, da dies gegen den Grundsatz in dubio pro reo verstößt. Eine Veröffentlichung führt lediglich zu naming and shaming, was rechtsstaatliche Prinzipien außer Betracht lässt.

Ein vorübergehender Ausschluss aus dem Register erfolgt, wenn eine registrierte Organisation oder Einzelperson vom Sekretariat des Transparenzregisters über den Inhalt einer Beschwerde informiert wird und der Beschwerdegegner nicht innerhalb von 20 Werktagen auf das Schreiben des Sekretariats reagiert. Ein Beschwerdeverfahren kann aber von jeder Person betreffend mutmaßlicher Verstöße

registrierter Organisationen oder Einzelpersonen gegen den Verhaltenskodex eingeleitet werden. Durch das Verpassen der Frist ist keinesfalls ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nachgewiesen, weshalb die Namen der Betroffenen nicht öffentlich gemacht werden sollten.

4. Portal des Transparenzregisters – Registrierung und Aktualisierung

4.1 Wie nutzerfreundlich ist das Portal? Ist die Registrierung einfach? Lassen sich Daten leicht aktualisieren?

	Das Portal ist einfach zu nutzen	An einigen Stellen sehe ich Verbesserungsbedarf	Ich hatte Schwierigkeiten	Keine Meinung
Registrierungsverfahren				<input checked="" type="checkbox"/>
Aktualisierung von Daten (jährlich und punktuell)				<input checked="" type="checkbox"/>

5. Mit der Registrierung verbundene Vorteile

5.1 Als Anreiz zur Eintragung ins Register gewähren das Parlament und die Kommission eingetragenen Organisationen derzeit eine Reihe praktischer Vorteile. Die Kommission hat außerdem ihre Absicht geäußert, die Bestimmungen für Expertengruppen zu ändern und die Mitgliedschaft an eine Registrierung zu knüpfen.

Welche mit der Registrierung verbundenen Vorteile sind für Sie wichtig?

Im Europäischen Parlament (EP)

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Unbedeutend	Keine Meinung
Zugang zu den Parlamentsgebäuden: Zugangsausweise für die Gebäude des Europäischen Parlaments werden nur an Einzelpersonen ausgegeben, die im Register eingetragene Organisationen vertreten oder für diese arbeiten.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Öffentliche Anhörungen in Ausschüssen: Gastredner müssen sich ins Register eintragen.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Schirmherrschaften: Das Parlament übernimmt keine Schirmherrschaft für Organisationen, die nicht im Register eingetragen sind.			<input checked="" type="checkbox"/>	

In der Europäischen Kommission

Sitzungen: Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die in relevanter Weise tätig sind, müssen sich ins Register eintragen, um Kommissions- und Kabinettsmitglieder sowie Generaldirektoren treffen zu können	<input checked="" type="checkbox"/>			
---	-------------------------------------	--	--	--

Öffentliche Konsultationen: Registrierte Organisationen werden über Konsultationen in den von ihnen angegebenen Interessenbereichen automatisch informiert. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse wird zwischen registrierten und nicht registrierten Rechtspersonen unterschieden.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Schirmherrschaften: Die Kommissionsmitglieder übernehmen keine Schirmherrschaft für nicht registrierte Organisationen.			<input checked="" type="checkbox"/>	
Verteilerlisten: Organisationen, die sich in Verteilerlisten für Benachrichtigungen über Kommissionsmaßnahmen eintragen, werden zur Eintragung ins Register aufgefordert.	<input checked="" type="checkbox"/>			
Expertengruppen: Nur im Transparenzregister registrierte Experten können als Mitglieder ernannt werden (gilt für Organisationen und Einzelpersonen, die ausgewählt wurden, um ein von Interessengruppen in einem bestimmten politischen Bereich geteiltes gemeinsames Interesse zu vertreten).	<input checked="" type="checkbox"/>			

6. Ausgestaltung eines verbindlichen Registers

6.1 Gibt es weitere Beziehungen zwischen den EU-Institutionen und Interessengruppen (z. B. Zugang zu Mitgliedern des Parlaments und EU-Beamten, Veranstaltungen, Gebäuden oder Aufnahme auf Verteilerlisten), die Ihrer Auffassung nach an die Bedingung der Eintragung ins Register geknüpft werden sollten?

- Ja
 Nein
 Keine Meinung

6.2 Teilen Sie die Auffassung der Kommission, dass sich der Rat der EU an der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Register beteiligen sollte?

- Ja
 Nein
 Keine Meinung

7. Vergleich mit Registern auf nationaler Ebene

7.1 Wie bewerten Sie das Transparenzregister im Vergleich zu ähnlichen Registern auf nationaler Ebene?

- Es ist besser.
 Es ist schlechter.
 Weder besser noch schlechter.
 Keine Meinung

8. Weitere Anmerkungen

Abschließende Bemerkungen oder Vorschläge zu Themen, die Sie im Rahmen der öffentlichen Konsultation für wichtig halten (fakultativ)

Ein verpflichtendes Register würde für deutsche Rechtsanwälte zu praktischen Problemen führen, da Mandanten, die bestimmte Informationen nicht veröffentlichen wollen, keinen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt finden werden, der ihre Interessen vis-à-vis den europäischen Institutionen vertreten wird. Der Mandant wäre dazu gezwungen, auf sein Recht auf Verschwiegenheit seines Rechtsanwaltes zu verzichten. Für eine derartige Einschränkung des Rechts des Mandanten bedarf es einer soliden Rechtsgrundlage, die derzeit nicht vorhanden ist. Ein verpflichtendes Register würde somit dazu führen, dass Rechtsanwälten, deren Mandanten nicht auf die Verschwiegenheitspflicht bezüglich der erforderlichen Informationen verzichten, der Zugang zu den europäischen Institutionen verwehrt wird und sie deshalb nicht für ihre Mandanten tätig werden können.

Die BRAK hebt hervor, dass ein verbindliches Register unter die Bedingung klarer Definitionen und eines unabhängigen Berufungsmechanismus gestellt werden muss.
